

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

4. Zitierweise eines einzelnen Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommens	3
4.1 GTR-Regeln	3
4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen	3
4.3 Zitierweise eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin	3
Index	4

1 4. Zitierweise eines einzelnen Schengen- oder Dublin-Assoziierungsabkommens

1.1 4.1 GTR-Regeln

372 Die Zitierweise folgt den üblichen Regeln der GTR (vgl. Rz. 96–112). Im Erlasstext wird der vollständige Erlasstitel aufgeführt. In der Fussnote wird die SR-Referenz angegeben.

1.2 4.2 Titel und Reihenfolge der Einzelabkommen

373 Die einzelnen Abkommen zu Schengen/Dublin sind nach den Mustern unter Rz. 377, 378 und 379 zu zitieren.

1.3 4.3 Zitierweise eines Hauptabkommens im Bereich Schengen/Dublin

374 Will man nur auf das jeweilige Hauptabkommen einzeln verweisen, so wird bei der erstmaligen Zitierung der vollständige Erlasstitel aufgeführt und in der Fussnote die SR-Referenz angegeben.

Kommt der Verweis auf das entsprechende Hauptabkommen mehrmals vor, so kann die Abkürzung «SAA» bzw. «DAA» zunächst eingeführt und bei jeder weiteren Zitierung im Erlasstext verwendet werden (vgl. Rz. 367). In einer Fussnote ist jeweils die SR-Referenz anzugeben.

Index

- 3 -

372 3

373 3

374 3

- B -

Bundesbeschluss 3

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3

- E -

Ersatz von Ausdruecken 3

EU-Recht 3

- G -

Generalverweisung 3

- S -

Schengen / Dublin 3

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3